

Hausordnung für die Benutzung der Badebetriebe der Gemeinde Haar

I. Allgemeines

- (1) Die Verhaltensregeln in dieser Hausordnung dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Die Beachtung liegt daher im Interesse aller Besucher der Bäder. Sie ergänzen und präzisieren die Regelungen in der **Benutzungsordnung für die Bäder der Gemeinde Haar** und dienen der Orientierung bei der Ausübung des Hausrechts durch das Badepersonal.
- (2) Die Verhaltensregeln sind als Ergänzung der **Benutzungsordnung für die Bäder der Gemeinde Haar** für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Abfälle sind je nach Art in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Schadenersatz kann gegen Quittung unmittelbar vom Verursacher erhoben werden.

II. Benutzung der Umkleiden

- (4) Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten.
- (5) Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Bei Schlüsselverlust ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
- (6) In den Gemeinschaftsumkleideräumen übernimmt die Gemeinde Haar keinerlei Haftung für die Kleidung und deren Inhalt.
- (7) Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre dürfen grundsätzlich nur die für sie vorgesehenen Umkleiden benutzen.
- (8) Verschlossene Tageskabinen werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet. Kleidung, die nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.

III. Verhalten in den Bädern

- (9) Zu unterlassen sind:
 - a) das Betreten der Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen mit Straßenschuhen,
 - b) das Rauchen in den Hallenbädern außerhalb der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten,
 - c) das Rauchen im Freibad in den Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen,
 - d) das Kaugummikauen in den Badebereichen,
 - e) das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen.
 - f) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung,
 - g) das Mitführen oder Benutzen von Behältern aus Glas, Flaschen, Dosen usw. im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich,
 - h) die Einnahme von Speisen in den Barfußgängen, Duschräumen und Schwimmhallen,
 - i) das Tragen von Kleidungsstücken aus Materialien, die zu Verunreinigung des Wassers oder Verstopfungen der Abläufe führen können beim Baden,
 - j) das Laufen und Umherrennen in den gesamten Beckenbereichen,
 - k) seitliches Einspringen und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie
 - l) das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Startblöcke.

- (10) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf der besonderen Zustimmung des Badepersonals.
- (11) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (12) Die Benutzung von Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte ist in den Hallenbädern grundsätzlich nicht gestattet. Im Freibad ist dies nur gestattet, soweit keine Störung anderer Badegäste damit verbunden ist.

IV. Besondere Bestimmungen für das Freibad

- (13) Die Benutzung der Rutsch- und Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Ob eine Anlage freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- (14) Der Aufenthalt unterhalb der Rutsche im Wasser ist nicht gestattet. Beim Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - keine Gegenstände mitgenommen werden,
 - der Rutschbereich frei ist,
 - nur in aufrecht sitzender Position gerutscht wird,
 - der Bereich nach dem Rutschen sofort seitlich zu verlassen ist.
- (15) Die Sprunganlage ist nur einzeln zu betreten. Wartende haben sich vor dem jeweiligen Aufstieg anzustellen. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - keine Gegenstände mitgenommen werden,
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nicht seitlich vom Brett gesprungen wird,
 - die Sprungbretter nicht unterschwommen werden,
 - der Sprungbereich nach dem Sprung über die Ausstiegleitern zu verlassen ist.
- (16) Das Planschbecken darf nur von Kindern bis sechs Jahren, mit entsprechender Badebekleidung unter Aufsicht benutzt werden.
- (17) Die Benutzung von Gummitieren und Luftmatratzen ist nur in den dafür vorgesehenen Schwimmbecken erlaubt und kann vom Aufsichtspersonal – z.B. bei starker Belegung des Bades – untersagt werden.
- (18) Die im Freibad vorhandenen Spielgeräte wie Tischtennis, Volleyball, Balance- und Klettergeräte dienen ausschließlich der allgemeinen sportlichen Betätigung.
- (19) Der im Bereich der Balance- und Klettergeräte, sowie des Volleyballfeldes, eingebrachte Sand dient ausschließlich als Fallschutzeinrichtung. Es ist daher darauf zu achten, das kein Unrat eingebracht, der Sand nicht verworfen und keine Löcher gegraben werden.
- (20) Im Freibadgelände nicht gestattet ist,
 - das Erklimmen oder Besteigen von Abdeckvorrichtungen,
 - Grillen und die Errichtung von Feuerstellen,
 - das Fahren mit Rollschuhen und Rollern
 - sowie Fußballspielen.

Haar, 12.04.2010

Helmut Dworzak
Erster Bürgermeister